

## Informationen zur Strompreisbremse

Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten hat der Gesetzgeber entschieden, Gas-, Strom- und Wärmekunden bzw. -kunden zu entlasten. 2023 werden die Preise für Erdgas, Strom und Wärme für ein Grundkontingent des Verbrauchs gebremst. Geregelt ist dies im Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und im Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG). Verbraucherinnen und Verbraucher müssen, wenn sie unter den Regelungen der Energiepreisbremsen fallen, für die Entlastungen keine Erstattungsanträge an ihre Versorgungsunternehmen stellen.

### Strompreisbremse bei einem Jahresverbrauch von bis zu 30.000 kWh

Bei der Strompreisbremse wird der Arbeitspreis von Entnahmestellen mit einer Jahresverbrauchsprognose von bis zu 30.000 kWh auf 40 ct/kWh (brutto, einschließlich Netzentgelte, Kosten für Messstellenbetrieb, Umlagen, Abgaben und Steuern) gedeckelt. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers wird die Strompreisbremse nur auf den Arbeitspreis bezogen. Der Grundpreis wird bei der Strompreisbremse nicht berücksichtigt und ist voll zu entrichten.

Die Gemeindewerke Oberaudorf mussten zum 01.01.2023 die Strompreise in der Grundversorgung und in den GEWO-Tarifen aufgrund der stark angestiegenen Stromhandelspreise deutlich erhöhen. Trotz dieser Erhöhung erfahren die meisten Stromtarife der Gemeindewerke Oberaudorf, mit Ausnahme des Tarifes „Grundversorgung ET“, von der Strompreisbremse keine Entlastung, da der Arbeitspreis noch unter 40 ct/kWh liegt.

### Stromtarife Gemeindewerke Oberaudorf - Entlastung Strompreisbremse (Jahresverbrauch bis 30.000 kWh):

Tarif	Arbeitspreis brutto	Entlastung
Grundversorgung ET	42,70 ct/kWh	Ja
Grundversorgung HT - NT	39,11 ct/kWh <sup>1)</sup>	Nein
GEWO Solo	38,80 ct/kWh	Nein
GEWO Familie	37,80 ct/kWh	Nein
GEWO Gewerbe	37,30 ct/kWh	Nein
GEWO Wärme	35,21 ct/kWh <sup>1)</sup>	Nein

1) Doppeltarife: Nach den Schaltzeiten HT bzw. NT gewichteter mittlerer Arbeitspreis

### Entlastung für den Tarif „Grundversorgung ET“

Somit erhalten bei den Gemeindewerken Oberaudorf lediglich Kundinnen und Kunden im Tarif „Grundversorgung ET“ eine Entlastung. Diese beträgt für den Arbeitspreis brutto 2,7 ct/kWh (= 42,7 - 40,0) für ein Kontingent von 80 % der Jahresverbrauchsprognose. Die Jahresverbrauchsprognose wird anhand des bisherigen Verbrauches vom Netzbetreiber ermittelt. Beträgt diese z. B. 3.000 kWh, ergibt sich ein Entlastungskontingent von 2.400 kWh (80 %). In diesem Beispiel beträgt der Entlastungsbetrag in 2023 dann 64,80 € (= 2.400 x 2,7 / 100).

Mit der Strompreisbremse will der Gesetzgeber auch Stromeinsparungen belohnen. So steht Ihnen der Entlastungsbetrag auch unverändert zu, wenn Sie den Stromverbrauch gegenüber der Jahresverbrauchsprognose senken können:

### Beispiel Grundversorgung ET:

Jahresverbrauchsprognose:	3.000 kWh/a	aus Ist-Verbrauch Vergangenheit
Entlastungskontingent:	80 %	StromPBG
Arbeitspreis regulär:	42,7 ct/kWh	Tarif Grundversorgung ET
Referenzpreis:	40,0 ct/kWh	StromPBG
<b>Entlastungsbetrag:</b>	<b>-64,80 €/a</b>	= 3.000 kWh x 0,8 x (42,7 - 40,0) / 100

Einsparung	0 %	10 %	20 %	30 %
Tatsächlicher Verbrauch 2023	3.000 kWh/a	2.700 kWh/a	2.400 kWh/a	2.100 kWh/a
Stromkosten Arbeit regulär	1.281,00 €/a	1.152,90 €/a	1.024,80 €/a	896,70 €/a
Entlastungsbetrag	-64,80 €/a	-64,80 €/a	-64,80 €/a	-64,80 €/a
Grundpreis	180,00 €/a	180,00 €/a	180,00 €/a	180,00 €/a
Stromrechnung 2023 (brutto)	1.396,20 €/a	1.268,10 €/a	1.140,00 €/a	1.011,90 €/a

### Was gilt bei einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh?

Stromkundinnen und -kunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 30.000 kWh im Jahr, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten 70 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 ct/kWh. Netzentgelte, Kosten für Messstellenbetrieb, Umlagen, Abgaben und Steuern fallen jedoch zusätzlich an. Auch hier gilt: Wer mehr als dieses Grundkontingent (70 %) verbraucht, zahlt dafür den vertraglich vereinbarten Preis.

Die Regelungen der Strompreisbremse gelten bis zum Ende des Jahres 2023 und können von der Bundesregierung noch um weitere 4 Monate bis 30.04.2024 verlängert werden.

Falls Sie Fragen zur Umsetzung der Strompreisbremse haben, können Sie sich gerne an die Gemeindewerke Oberaudorf wenden (Tel. 08033 3056 0 bzw. E-Mail [info@gemeindewerke-oberaudorf.de](mailto:info@gemeindewerke-oberaudorf.de)).